

umfasst, in denen der Wald unter Druck ist, wie auch höher liegende Gegenden oder Seitentäler, resp. Talflanken, in denen der Wald zunimmt. Die Bezeichnung eines ganzen Kantons als Gebiet mit zunehmender Waldfläche wäre mit dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich ebenfalls nicht vereinbar.

Bei Bundesleitverfahren hält sich die zuständige Bundesleitbehörde bei der Verfügung des Rodungsersatzes an die vom Kanton bezeichneten Gebiete mit zunehmender Waldfläche und entscheidet bei einer Rodung in einem solchen Gebiet nach ihrem Ermessen darüber, ob Realersatz erforderlich ist oder nicht. Hat ein Kanton keine Gebiete mit zunehmender Waldfläche bezeichnet, hört die Bundesleitbehörde diesen gemäss Artikel 49 Absatz 2 WaG vor der Anordnung des Rodungsersatzes auch zur Frage an, ob ein Gebiet mit zunehmender Waldfläche nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a WaG vorliegt. Dies aber nur in Fällen, in denen vermutungsweise ein solches Gebiet vorliegt und auf Realersatz im konkreten Fall verzichtet werden soll.

Rodungsersatz in Gebieten mit konstanter Waldfläche

Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG

Ausserhalb der Gebiete mit zunehmender Waldfläche kann nur ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete auf den Realersatz verzichtet werden, soweit als Rodungsersatz gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden. Zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland kann gemäss Artikel 9 WaV ausnahmsweise insbesondere bei Fruchtfolgeflächen auf Realersatz verzichtet werden. In höheren Lagen betrifft dies auch qualitativ gleichwertige Landwirtschaftsflächen, die einen mit den Fruchtfolgeflächen vergleichbaren Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Der Verzicht auf Realersatz darf gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG und aufgrund des Walderhaltungsgebots (Art. 3 WaG) nicht vom Ausnahme- zum Regelfall werden. Der Verzicht auf Realersatz ist im Rodungsgesuch nachvollziehbar zu begründen. Dabei sind auch Anforderungen für Vernetzungen im Offenland und im Siedlungsbereich («ökologische Infrastruktur») zu berücksichtigen.

2.5.3 Verzicht auf Rodungsersatz (Art. 7 Abs. 3 Bst. a, b und c WaG, Art. 9bis WaV)

a) Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland

Art. 7 Abs. 3 Bst. a WaG

Die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland erfordert eine Rodungsbeurteilung gemäss Artikel 5 WaG. Auf den Rodungsersatz kann verzichtet werden, wenn die Bestockung der eingewachsenen Flächen nicht älter als 30 Jahre ist. Wird derart rückgewonnenes landwirtschaftliches Kulturland innerhalb der kommenden 30 Jahre einer anderen Nutzung zugeführt, so ist gemäss Artikel 7 Absatz 4 WaG nachträglich trotzdem Rodungsersatz zu leisten (siehe nachfolgend Buchstabe d). Diese nachträgliche Ersatzpflicht dient der langfristigen Sicherung des rückgewonnenen Kulturlandes und der Verhinderung von Missbräuchen (vgl. Bericht der UREK-S vom 3. Februar 2011, a.a.O., S. 22).

b) Hochwasserschutz und Revitalisierung von Gewässern

Art. 7 Abs. 3 Bst. b WaG

Bei Projekten zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern kann auf Rodungsersatz insbesondere bei Flächen verzichtet werden, die

nicht mehr mit Wald bestockt werden können. Ausführungen dazu befinden sich im Anhang A3.

Bei einem Verzicht auf den Rodungsersatz ist sicherzustellen, dass die gerodete Fläche später nicht für andere Zwecke beansprucht wird (z.B. Bauland oder Erschliessungen). Im Vordergrund steht die Ausscheidung als Gewässerraum (gemäss Art. 36a GSchG). Möglich ist auch der Eintrag als Dienstbarkeit im Grundbuch.

c) Erhaltung und Aufwertung von Biotopen

Art. 7 Abs. 3 Bst. c WaG

Ist für die Wiederherstellung, Erhaltung oder Aufwertung eines Biotops von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung eine Rodung notwendig, so gilt die einhergehende Biotopaufwertung in der Regel als gleichwertige Massnahme zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes.

d) Nachträglicher Rodungsersatz

Art. 7 Abs. 4 WaG

Damit landwirtschaftliches Kulturland, welches ohne Pflicht zum Rodungsersatz zurückgewonnen werden konnte, langfristig gesichert bleibt und nicht kurzum einer anderen Nutzung zugeführt wird, beispielsweise als Bauland ausgeschieden wird, wird für den Fall einer Nutzungsänderung innerhalb von 30 Jahren eine nachträgliche Pflicht zum Rodungsersatz im Grundbuch verankert.

2.5.4 Rodungsersatz nach WaG und Ersatzmassnahmen nach NHG

Tangiert die Rodung besonders zu schützende Lebensräume nach Artikel 18 Abs. 1^{bis} NHG, so sind zusätzlich Ersatzmassnahmen nach Artikel 18 Absatz 1^{ter} NHG zu leisten. Diese schützenswerten Lebensräume ergeben sich aus Artikel 14 Absatz 3 NHV.

Es soll klar unterschieden werden zwischen Rodungsersatz nach Artikel 7 WaG und Ersatzmassnahmen für Beeinträchtigungen schutzwürdiger Lebensräume gemäss Artikel 18 Absatz 1^{ter} NHG.

2.5.5 Gleichwertigkeit des Ersatzes

Realersatz muss sowohl in quantitativer Hinsicht als auch in qualitativer Hinsicht mit der gerodeten Waldfläche gleichwertig sein. Quantitativ entspricht der effektiven Fläche, qualitativ entspricht der ökologischen Qualität des Waldstandortes (Art. 7 Abs. 1 WaG).

Eine Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes muss in ökologischer und in finanzieller Hinsicht mit der gerodeten Waldfläche gleichwertig sein. Eine Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes ist dann *finanziell* gleichwertig, wenn ihre Kosten mindestens gleich hoch sind wie die Kosten für den Realersatz in derselben Gegend (Art. 8 WaG; Art. 10 WaV). Die Kosten der Massnahme umfassen die Kosten für Landbeschaffung, Planung und Pflanzung sowie alle Massnahmen, die zur dauernden Sicherung der Ersatzfläche notwendig sind (analog Art. 8 Abs. 2 WaV).

Als gleichwertig kann auch eine umfangreichere Massnahme gelten, mit welcher Ersatz für mehrere einzelne, kleinere Rodungsflächen geleistet wird («Pool-Lösung»). Im Rodungsentscheid ist dennoch klar festzuhalten, welchem Rodungersatz-Projekt die Ersatzmassnahme zugewiesen wird (Art. 7 WaV). Die Rodungersatz-Projekte für eine «Pool-Lösung» müssen vom Kanton genehmigt sein.

In räumlicher Hinsicht steht im Vordergrund, dass die Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes in derselben Gegend realisiert werden, damit die Kompensation effektiv wirksam ist. In begründeten Fällen ist es möglich, dass diese Ersatzmassnahmen auch in Gebieten mit erheblichen ökologischen Defiziten geleistet werden, beispielsweise für eine ökologische Aufwertung ausgeräumter Landschaften.

2.5.6 **Ausgleich (Art. 9 WaG)**

Die Kantone sorgen dafür, dass durch die Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile, die nicht nach Art. 5 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 erfasst werden, angemessen ausgeglichen werden.

> Anhänge zur aktuellen Rodungspolitik

Präzisierungen und neue Rahmenbedingungen zur aktuellen Rodungspolitik werden jeweils als Anhänge dieser Vollzugshilfe beigelegt.